

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 15	München, den 30. Juni	2000
--------	-----------------------	------

---

Datum	Inhalt	Seite
28.6.2000	<b>Gesetz über die Vergabe von Bauaufträgen im Freistaat Bayern (Bayerisches Bauaufträge-Vergabegesetz - BayBauVG)</b> ..... 73-0-I	364
28.6.2000	<b>Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes</b> ..... 111-1-I	365
28.6.2000	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes</b> ..... 404-1-J	366
24.6.2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes ..... 2030-2-3-I	367
27.6.2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ..... 7841-1-E	368
7.6.2000	Verordnung zur Neuorganisation der Forstdirektionen und zur Sicherstellung der Personalvertretung ..... 7900-2-E	369
9.6.2000	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern(ZAPO/htD) ..... 2038-3-2-7-I	372
14.6.2000	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach §§ 224, 224a der Bundesrechtsanwaltsordnung und nach § 41 Abs. 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland ..... 303-2-2-J	387
16.6.2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgeltung des Verwaltungsaufwands beim Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen ..... 2330-18-1-I	388
20.6.2000	Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 2000/2001 an Universitäten in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 2000/2001) ..... 2210-8-2-5-WFK	389
28.5.2000	Bekanntmachung über die Änderung des fachlichen Plans „Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke“ - Fortschreibung - ..... 752-5-W	396
9.6.2000	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Ersten Änderung des Regionalplans der Region Oberland (17) ..... 230-1-15-U	397

---

## Gesetz

### **über die Vergabe von Bauaufträgen im Freistaat Bayern (Bayerisches Bauaufträge-Vergabegesetz – BayBauVG)**

Vom 28. Juni 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

#### Art. 1

##### Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt für öffentliche Bauaufträge im Sinn von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) des Freistaates Bayern. <sup>2</sup>Es gilt ferner für öffentliche Bauaufträge

1. der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
2. der Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in der Hand des Freistaates Bayern oder juristischer Personen nach Nummer 1 befinden, soweit diese öffentliche Auftraggeber im Sinn von § 98 GWB sind.

#### Art. 2

##### Vergabegrundsätze

(1) <sup>1</sup>Öffentliche Bauaufträge dürfen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben werden. <sup>2</sup>Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen nur gestellt werden, soweit dies durch Bundesgesetz oder in diesem Gesetz vorgesehen ist.

(2) Für öffentliche Bauaufträge nach Art. 1 Satz 2 Nr. 2 gilt Absatz 1 nur insoweit, als es sich um Aufträge handelt, welche die Auftragswerte erreichen oder überschreiten, die durch Rechtsverordnung nach § 127 GWB festgelegt sind (Schwellenwerte).

#### Art. 3

##### Weitergehende Anforderungen

(1) Öffentliche Bauaufträge des Freistaates Bayern nach Art. 1 Satz 1 dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe verpflichten, ihre Arbeitnehmer bei der Ausführung dieser Leistungen nach den jeweils in Bayern für Tarifvertragspartei-

en geltenden Lohntarifen zu entlohen und dies auch bei ihren Nachunternehmern sicherzustellen.

(2) Die Auftraggeber für sonstige öffentliche Bauaufträge nach Art. 1 Satz 2 werden ermächtigt, Aufträge über Bauleistungen für Hochbauten nur an Unternehmen zu vergeben, die sich bei Angebotsabgabe verpflichten, ihre Arbeitnehmer bei der Ausführung dieser Leistungen nach den jeweils in Bayern für Tarifvertragsparteien geltenden Lohntarifen zu entlohen und dies auch bei ihren Nachunternehmern sicherzustellen.

#### Art. 4

##### Nachweise

(1) Hat die Staatsregierung ein Muster zur Verpflichtung nach Art. 3 öffentlich bekannt gemacht, kann der Auftraggeber verlangen, dass der Unternehmer die Übernahme der Verpflichtung nach diesem Muster erklärt.

(2) <sup>1</sup>Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach Art. 3 auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, dem Auftraggeber zur Prüfung, ob die Verpflichtung nach Art. 3 eingehalten wird, im erforderlichen Umfang Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren.

(3) Unternehmer, die den nach Art. 3 übernommenen Verpflichtungen oder ihren Pflichten nach Absatz 2 nicht nachkommen, kann der Auftraggeber bis zu drei Jahren von weiteren Aufträgen ausschließen.

#### Art. 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

München, den 28. Juni 2000

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber